

# Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.07.2021

Die nachfolgenden Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt) regeln die Depotführung und gelten ausschließlich für Kunden, die ein oder mehrere Managed Depots führen. Für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto flex führen, gelten ergänzend die Regelungen in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

## 1 Depotvertrag

### 1.1 Depotvertrag

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depotöffnung durch ebase zustande. Der Kunde eröffnet das Managed Depot zum Zweck der Anlage.

### 1.2 Besonderheiten des Managed Depots

Ferner ist Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots die gleichzeitige Beauftragung und Bevollmächtigung eines Vermögensverwalters zur Zusammensetzung und der Verwaltung der Muster-Fondsportfolios im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Ein Wechsel des Vermögensverwalters auf Kundenwunsch ist in der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung nicht möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich.

Im Managed Depot kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine Depotöffnung ist ausschließlich unter Angabe des Fondsportfolionamens gemäß Depotöffnungsantrag möglich. Eine weitere Einzelfondsanlage bzw. Fondsportfolioanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Die Struktur des Fondsportfolios entspricht zum Kaufzeitpunkt der Soll-Struktur des entsprechenden Muster-Fondsportfolios, das vom Vermögensverwalter vorgegeben und verwaltet wird.

### 1.3 Fondsanteile im Fondsportfolio

Bei ebase können im Fondsportfolio eines Managed Depots nur Fondsanteile von Fonds und/oder Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETF“ oder auch „Fonds“ genannt) verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der ebase unter [www.ebase.com](http://www.ebase.com) enthalten sind. Die Fondsanteile im Fondsportfolio sind inländische und/oder ausländische Fondsanteile von Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten sein.

ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/ Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften für ein Fondsportfolio abzulehnen.

## 2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist ebase berechtigt, die Verfügungsbechtigung des Kunden festzustellen.

Kauf- und Verkaufsaufträge können nur als Betragsorders in Euro erteilt werden, Stückeorders sind nicht möglich.

ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf für das Fondsportfolio nur entgegen, sofern keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. ebase hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, wird ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Verkäufe oder Käufe), muss diese grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitglied-

staaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an ebase geändert werden.

### 2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber ebase entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase oder mittels Lastschrifteinzug zugunsten ebase zu lasten der angegebenen externen Bankverbindung oder, sofern der Kunde ein Konto flex bei ebase führt, mittels Einzug vom Konto flex erteilt werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden. Es können nicht Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds gekauft werden. Der Kauf von Fondsanteilen im Fondsportfolio erfolgt durch ebase gemäß der im Muster-Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur).

#### 2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Anlagebetrag entspricht der Betragsorder abzgl. der jeweiligen Anlagevergütung bzw. abzgl. Transaktionsentgelte für ETFs. Der Anlagebetrag bei einem Fondsportfolio mit Fonds (ausgenommen ETFs) wird nach dem Abzug der Anlagevergütung zum Anteilwert (NAV) zu dem Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber ebase abrechnen (Ausführungszeitpunkt), angelegt. Der Anlagebetrag bei einem Fondsportfolio mit ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) nach Abzug der Transaktionsentgelte für ETFs zu dem Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt), angelegt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilwert/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase.

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Kaufauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Kaufauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der ebase (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Kunden bei ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

Bei Kaufaufträgen per Lastschrifteinzug hat ebase das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei ebase kommen.

ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschrifteinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

#### 2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot müssen unter Angabe des Namens des Kunden sowie der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung und der Depotpositionsnummer oder unter Angabe des Namens des Kunden und der Depotnummer und des Betrages mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen.

Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot müssen unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung sowie unter Angabe des Namens des Kunden im Verwendungszweck erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) sind die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und der Name des Kunden.

### 2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von ebase nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der ebase, an dem die vollständigen Angaben eingehen.

### 2.1.4 Sonderregelungen für Käufe bei Fondsportfolios mit für Käufe gesperrten Fonds

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der Verwaltungsgesellschaft für Käufe der Fondsanteile gesperrt ist (z. B. wegen Änderungen von Abwicklungsmodalitäten wie Cut-off-Zeit/Währungsänderung, etc.), kann der Kaufauftrag nicht ausgeführt werden.

### 2.1.5 Umrechnung der Einzahlungsbeträge in Fondsanteile innerhalb des Fondsportfolios

Einzahlungsbeträge werden entsprechend der Gewichtung des Muster-Fondsportfolios (= Soll-Struktur) in Fondsanteile bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds umgerechnet und durch ebase per automatisiertem Verfahren verbucht. Sofern ein hoher Anteilwert/Marktpreis für einen Fonds im Fondsportfolio zu einem Kauf kleiner 0,000001 Fondsanteile führt, hat ebase das Recht, für diesen Fonds keine Fondsanteile zu kaufen. Der Einzahlungsbetrag teilt sich in diesen Fällen dann auf die verbleibenden im Fondsportfolio vorhandenen Fonds und deren jeweilige Gewichtung auf.

### 2.1.6 Eigentum/Bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile im Fondsportfolio sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von ebase durch Gutschrift auf das Managed Depot erfüllt.

## 2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgegeben werden. Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können nicht veräußert werden.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei ebase führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus den Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung, welche entgeltpflichtig gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist, erteilt. Des Weiteren kann der Kunde diese Weisung online entgeltfrei erteilen.

### 2.2.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem ebase anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert.

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision für die jeweiligen Investmentfondsanteile im Fondsportfolio ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Beim Verkauf mittels Betragsorders von Fondsportfolios mit ETFs wird der Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) zzgl. der Transaktionsentgelte für ETFs herangezogen. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Marktpreis (= Verkaufskurs des Mar-

ket-Makers) zzgl. Transaktionsentgelte für die jeweiligen ETF-Fondsanteile im Fondsportfolio ist der Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt).

Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilwert liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein.

Für den Ausführungszeitpunkt des Verkaufsauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Verkaufsauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß den im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei ebase eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online im Online-Banking). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

### 2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge zulasten eines Managed Depots müssen unter Angabe des Namens des Kunden sowie des Fondsportfolios und der Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und des Betrages mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei ebase angegebene externe Bankverbindung bzw. bei Bestehen eines Konto flex nicht auf dieses erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

### 2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine externe Bankverbindung angegeben ist, hat ebase das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben.

### 2.2.4 Sonderregelungen für Verkäufe bei Fondsportfolios mit für Verkäufe gesperrten Fonds

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der fondsauflegenden/-verwaltenden Verwaltungsgesellschaft für Verkäufe der Fondsanteile gesperrt ist (z. B. wegen Änderungen von Abwicklungsmodalitäten wie Cut-off-Zeit/Währungsänderung, etc.), kann der Verkaufsauftrag nicht ausgeführt werden.

## 2.3 Limitaufträge

Die Erteilung von Limitaufträgen ist nicht möglich.

## 2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

In den Verkaufsprospekten der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

## 2.5 Fondsumschichtungen

Fondsumschichtungen im Managed Depot kann der Kunde nicht beauftragen/vornehmen.

## 2.6 Valutenregelungen

Verkäufe können im Managed Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutärisch dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zubuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung im Managed Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio abhängig.

## 2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung der Transaktion (Kauf, Verkauf) kann erst erfolgen, wenn neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

## 2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei ebase ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann ebase jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist ebase nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

ebase behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei ebase zuletzt angegebene externe Bankverbindung eines Kunden bzw. bei Bestehen eines Konto flex auf dieses vorzunehmen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt bzw. kein Konto flex vorhanden, hat ebase das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung eines Kunden bzw. eines Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefaxaufträgen.

## 2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von ebase ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an ebase und von ebase an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Kauf bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

## 2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

## 2.11 Einlieferung/Auslieferung/Interner Übertrag

Einlieferungen von einer anderen depotführenden Stelle auf das Managed Depot sind nicht möglich.

Die Auslieferung von Fondsanteilen bzw. des Fondsportfolios auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle kann nur in ganzen Fondsanteilen erfolgen. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird dem Konto flex – sofern vorhanden – bei ebase gutgeschrieben bzw. auf die vom Kunden angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben und kein Konto flex vorhanden, behält sich ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden und/oder ggf. des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 2. Antragstellers bezeichneten Kunden zu überweisen. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase bekannt, behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

Der Kunde kann die Fondsanteile bzw. das Fondsportfolio grundsätzlich auch auf ein anderes Depot bei ebase übertragen (interner Übertrag). Sofern der Übertrag in ein Managed Depot erfolgen soll, muss das aufnehmende Fondsportfolio mit dem abgebenden Fondsportfolio identisch sein (gleiche Anlagestrategie).

## 2.12 Fondsportfoliowechsel

Der Kunde kann gemäß den mit dem Vermögensverwalter separat vereinbarten vertraglichen Regelungen und nur innerhalb der vom Vermögensverwalter verwalteten Muster-Fondsportfolios wechseln. Der Wechsel eines Fondsportfolios ist jederzeit möglich – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor der Abrechnung des Vermögensverwaltungsentgelts. Der Abrechnungszeitpunkt ist unter Punkt „Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt“ des jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot geregelt. Der Auftrag zum Fondsportfoliowechsel hat schriftlich bzw. online – falls vereinbart – zu erfolgen.

Im Falle eines Fondsportfoliowechsels ist der Fondsportfolioname, in das der Kunde wechseln möchte, erforderlich.

Durch einen Fondsportfoliowechsel im Managed Depot können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

## 2.13 Verkaufsbeschränkung/Kein Angebot für US-Bürger

ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die Fonds im Fondsportfolio von dem betreffenden Kunden nicht gekauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand der aktuell gültigen Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimland zu informieren. Es bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA und an US-Bürger. Die im Fondsspektrum enthaltenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA und/oder an US-Bürger bestimmt. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Soweit ein Verkaufsprospekt eines Fonds Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. derer Staatsbürger enthält, gelten diese auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien.

## 3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

### 3.1 Ausführung des Kommissionsgeschäfts

ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen, welche im Fondsportfolio enthalten sind, im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt ebase für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs – mit Verwaltungsgesellschaften (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von ebase für Rechnung des Kunden mit dem Market Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. ebase fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei ebase vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei ebase erfragt bzw. über die Fondssuche unter [www.ebase.com](http://www.ebase.com) eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt ebase, über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S.A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

ebase nimmt im Managed Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei ebase im Managed Depot nicht angeboten. ebase weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften.

ten und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. ebase ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 3.2 Haftung der ebase bei Kommissionsgeschäften

ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

### 3.3 Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG

ebase führt die Kundenaufträge ausschließlich auf Veranlassung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. ebase weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts auf Veranlassung des Kunden oder eines von ihm Bevollmächtigten, ebase keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft ebase nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheidungen für ihn angemessen sind, d. h., es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den Fondsportfolios angemessen verstehen und beurteilen zu können.

Des Weiteren wird ebase auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft ebase nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

ebase geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

### 3.4 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch ebase

ebase hat den Kunden darauf hingewiesen, dass ebase im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung des Managed Depots mit Konto flex keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. ebase haftet auch nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlagevermittlung und/oder die Anlageempfehlung des Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. ebase haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten des Vermittlers des Kunden. Sofern ebase dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

### 3.5 Konditionen für Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Es gelten für den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen aus dem jeweiligen Fondsportfolio die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

### 3.6 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Fondsanteilen verschafft. Diese Fondsanteile verwahrt ebase für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

### 3.7 Anschaffung im Ausland

#### 3.7.1 Anschaffungsvereinbarung

ebase schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

#### 3.7.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern.

ebase kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking Luxembourg S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 3.7.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung.

ebase wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Fondsanteile befinden (Lagerland).

#### 3.7.4 Deckungsbestand.

ebase braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für ebase verwahrten Fondsanteile derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von ebase nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

#### 3.7.5 Behandlung der Gegenleistung.

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist ebase nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### 3.8 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufsaufträge können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondsorder zusammengefasst, im Falle von Fonds gegeneinander genettet werden (Netting), und von ebase an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär und/oder Market-Maker weitergeleitet werden. ebase weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. ebase wird Kundenaufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

### 3.9 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge von Fondsanteilen für das jeweilige Fondsportfolio auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds im Fondsportfolio keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, ist die Löschung der Aufträge möglich. Nach Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

### 3.10 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich Detailinformationen (z. B. Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Information Document (KIID), ggf. Basisinformationsblatt (BIB)/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zu den einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds jederzeit über das Online-Banking abzurufen.

### 3.11 Haftung

#### 3.11.1 Inlandsverwahrung.

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Inland haftet ebase für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet ebase auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

#### 3.11.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer, haftet ebase für deren Verschulden.

### 3.12 Sonstiges

#### 3.12.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Fondsanteile, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde der ebase im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der ebase oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. ebase wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

#### 3.12.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der ebase in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

#### 3.12.3 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird ebase nicht zu Lasten von Fondsanteilen des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Fondsanteile für den Kunden gehalten werden. ebase wird seine Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

## 4 Mitteilungen zum Depot

### 4.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jeden Fondsanteilkaufl-verkauf oder sonstige Buchungen in dem Managed Depot erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger die gesetzlich erforderlichen Informationen in Form einer Mitteilung (wie z. B. (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) und/oder (Online-)Depotauszüge, etc.) oder durch eine Mitteilung als Ausdruck auf dem Kontoauszug. Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt

dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen wird ebase dem Kunden grundsätzlich mindestens alle sechs Monate die gesetzlich erforderlichen Informationen über die betreffenden Geschäfte auf dem elektronischem Weg durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten.

### 4.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss ebase spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

## 5 Verpfändungen/Mündelgeldanlagen/Betreuungen

Eine Verpfändung des Managed Depots ist im Hinblick auf die speziellen, durch die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung bedingten Erfordernisse nur mittels eines von ebase vorgegebenen Formulars möglich. Es kann nur das gesamte Fondsportfolio im Managed Depot verpfändet werden. Teilverpfändungen sind nicht möglich.

Mündelgeldanlagen/Betreuungen sind in diesem Managed Depot nicht möglich.

## 6 Spar-/Entnahmeplan

### 6.1 Sparplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei ebase oder von einer vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Wenn der Kunde mit ebase einen Sparplan vereinbart hat, kauft ebase die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauftermin, hat ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Kauftermin zu berücksichtigen. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufes ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

### 6.2 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig vom Kunden festgelegte Beträge auf ein vorhandenes Konto flex bei ebase oder auf eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung überwiesen werden sollen (Entnahmeplan). Wenn der Kunde mit ebase einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert ebase die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern

beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von ebase gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

## 7 Stornobuchungen

ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird ebase den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

## 8 Ausschüttungen

Soweit die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem ebase alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach wiederangelegt. Der auszuschüttende Betrag bei Investmentfondsanteilen wird dann, ggf. abzgl. der jeweiligen Anlagevergütung bzw. zum Anteilwert (NAV) wiederangelegt. Bei ETFs erfolgt die Anlage zum Marktpreis (Kaufkurs abzgl. Transaktionsentgelte für ETFs). Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds des Fondsportfolios erfolgen in der jeweiligen Währung des Fonds.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Ein Widerspruch bezüglich der Wiederanlage für einen einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ist nicht möglich. Der Widerspruch bezieht sich auf das Fondsportfolio. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei ebase eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wiederangelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

## 9 Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

## 10 Fondsliquidation/Fondsverschmelzung

### 10.1 Fondsliquidation

Bei einer Fondsliquidation durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, der im Managed Depot verwahrt wird, kann der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Da ausschließlich der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen kann, erhält der Kunde auch keine Benachrichtigung über die Fondsliquidation und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft.

Grundsätzlich hat ebase das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsliquidation, den zu liquidierenden Fonds vor dem Liquidationszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei einem im Fondsportfolio enthaltenen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei einem im Fondsportfolio enthaltenen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei Fondsliquidationen werden die Fondsportfolios über den Liquidationsstichtag hinaus bis zur vollständigen Liquidation für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

### 10.2 Fondsverschmelzung

Bei einer Fondsverschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, der im Managed Depot verwahrt wird, kann der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Da ausschließlich der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen kann, erhält der Kunde auch keine Benachrichtigung über die Fondsverschmelzung und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft.

Grundsätzlich hat ebase das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung, den zu übertragenden Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

Kommt es vor dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds im Fondsportfolio zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf das Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. Außerdem behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds.

### 10.3 Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Managed Depot vornehmen zu können.

### 10.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern ebase erst nach der Fondsliquidation oder nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

### 11 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- **ebase erhält** von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von ebase zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %\*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an ebase keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an ebase gezahlt wird.
- **ebase können** von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann ebase solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- **ebase gewährt** auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Anlagevergütung\*\* sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %\*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Anlagevergütung bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Anlagevergütung bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von ebase gezahlt wird.
- ebase hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen ebase und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat **ebase** ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden

entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

- Sofern das Depoführungsentgelt\*\*, welches ebase vom Kunden vereinbart, von ebase an den Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewährt wird, ist dies in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbart. Die Gewährung dient insbesondere dem Ausgleich der von dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation unterjährig an ebase geleisteten Vorauszahlungen für die mit der Depoführung verbundenen Leistungen.

Nähere Informationen zu den von ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei ebase erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren ebase und der Kunde, dass ebase die o. g. Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen ebase und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

### 12 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depot-/Kontoführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Kontobedingungen) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

### 13 Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativen Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gemäß § 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift ohne Angabe von Gründen zu erklären. Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen

\* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

\*\* Die Höhe und der Abrechnungsmodus sowie -zeitpunkt der Anlagevergütung, des Depoführungsentgelts sowie sonstiger Entgelte sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

#### **14 Kündigung des Managed Depots**

Ergänzend zu den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gilt im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages, dass ebase ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Depot-/Kontovertrages gegenüber dem Kunden hat. In diesem Fall werden die Fondsanteile aus dem Managed Depot zugunsten des Kontoflex – falls vorhanden – verkauft, es sei denn, der Kunde erteilt ebase einen abweichenden Auftrag. Der Kunde kann in diesem Fall die Fondsanteile auch auf ein anderes Depot bei ebase oder bei einer anderen depotführenden Stelle übertragen oder den Verkaufserlös auf eine externe Bankverbindung auszahlen lassen.

# Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ genannt)

Stand: 15.09.2019

## 1 Beauftragung des Vermögensverwalters – Form, Umfang und Durchführung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

### 1.1 Beauftragung des Vermögensverwalters

Der Kunde hat den Vermögensverwalter mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung beauftragt und dem Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht erteilt.

Form und Umfang sowie die Durchführung der Vermögensverwaltung sind in diesen Bedingungen festgelegt.

### 1.2 Form und Umfang der Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich standardisiert und fondsgebunden, d. h., es wird keine individuelle Vermögensverwaltung für den Kunden durch ein für ihn persönlich zusammengestelltes Portfolio erbracht und es werden ausschließlich Fonds/Exchange Traded Funds (ETFs) für die Zusammenstellung der Muster-Fondsportfolios verwendet, jedoch keine anderen Wertpapiere.

Bei der standardisierten Vermögensverwaltung werden vom Vermögensverwalter ausschließlich Muster-Fondsportfolios zusammengestellt und verwaltet, die jeweils eine Anlagestrategie abbilden.

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Anlagestrategien und deren Anlagerichtlinien können beim Vermögensverwalter erfragt und angefordert werden.

### 1.3 Durchführung der Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter verwaltet bei einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung ausschließlich verschiedene Muster-Fondsportfolios, welche jeweils eine Anlagestrategie widerspiegeln. Die Anlagestrategien verfolgen u. a. unterschiedliche Anlageziele und berücksichtigen unterschiedliche Risikofaktoren. Die Zusammensetzung und Art und Weise der Verwaltung einer Anlagestrategie und damit des jeweiligen Muster-Fondsportfolios wird jeweils durch eine entsprechende Anlagerichtlinie vorgegeben.

Die Vermögensverwaltung erfolgt nach eigenem Ermessen des Vermögensverwalters, welches jedoch durch die Vorgaben der jeweiligen Anlagerichtlinien der einzelnen Muster-Fondsportfolios begrenzt ist und die der Vermögensverwalter bei der Ausübung seiner Verwaltungstätigkeit gesetzlich zu beachten hat.

Der Vermögensverwalter kann die einzelnen Kriterien der Anlagerichtlinien bei Bedarf zur Wahrung von Kundeninteressen ändern und die Muster-Fondsportfolios entsprechend anpassen. Er wird den Kunden darüber informieren.

Der Kunde kann dem Vermögensverwalter für die Erbringung seiner Tätigkeiten keine Weisungen und/oder individuelle Aufträge erteilen. Er kann somit auch nicht durch individuelle Anweisungen/Aufträge auf die Zusammensetzung der Fondsportfolios in seinem Managed Depot und/oder auf die Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategien Einfluss nehmen. Sämtliche Änderungen der Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategien können ausschließlich vom Vermögensverwalter durchgeführt werden.

Der Vermögensverwalter hat das Recht, aber nicht die Pflicht, bestimmte Fonds und/oder bestimmte Verwaltungsgesellschaften für die Muster-Fondsportfolios jederzeit abzulehnen. Der Vermögensverwalter behält sich ferner das Recht vor, Geschäfte, bei denen der Verdacht eines marktmanipulativen Handels besteht, abzulehnen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Kunden zu ergreifen.

Der Vermögensverwalter führt vor Erbringung der Vermögensverwaltertätigkeit mit dem Kunden eine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG durch, (siehe Punkt „Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)“ dieser Bedingungen. Der Kunde hat dabei dem Vermögensverwalter sämtliche Informationen und Angaben, die für die Durchführung einer Geeignetheitsprüfung nach § 64 Abs. 3 WpHG erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, siehe auch Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen. Die Geeignetheitsprüfung wird ausschließlich anhand der Informationen und Angaben des Kunden durchgeführt.

Sofern die Geeignetheitsprüfung ergibt, dass eine oder mehrere Anlagestrategien dem Risikoprofil (nachfolgend auch „Risikoklasse“ genannt) des Kunden entsprechen und für den Kunden geeignet erscheinen, werden diese bzw. wird

diese dem Kunden als Ergebnis bei Abschluss der Geeignetheitsprüfung angezeigt. Der Kunde kann, sofern ihm mehrere Anlagestrategien als für ihn geeignet angezeigt wurden, eine Anlagestrategie für sich eigenständig (aus-)wählen.

Sofern der Kunde seine Anlageentscheidung getroffen hat und eine Anlagestrategie gewählt hat, beauftragt er die depot-/kontoführende Stelle mit der entsprechenden Anlage des von ihm gewünschten Anlagebetrages in ein Fondsportfolio, welches hinsichtlich der Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Anlage dem jeweiligen Muster-Fondsportfolio der vom Kunden gewählten Anlagestrategie entspricht.

Ein Muster-Fondsportfolio gibt somit jeweils die Soll-Struktur für die entsprechenden Fondsportfolios der Kunden mit derselben Anlagestrategie vor. Die Veränderung eines Muster-Fondsportfolios führt zu einer Anpassung der entsprechenden Fondsportfolios der Kunden in den Managed Depots (siehe Punkt „Fondsportfolioanpassung“ bzw. Punkt „Rebalancing“ dieser Bedingungen), zu deren Vornahme der Kunde den Vermögensverwalter bevollmächtigt hat.

Soweit für die Muster-Fondsportfolios Anlageentscheidungen (Fondsportfolioanpassung und Rebalancing) getroffen werden, beauftragt der Vermögensverwalter die depot-/kontoführende Stelle, diese Änderungen für die in den Managed Depots der Kunden verwahrten Fondsportfolios mit den gleichen Anlagestrategien einheitlich und auf dieselbe Weise durch ein automatisiertes Verfahren umzusetzen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet und wird in keinem Fall das Muster-Fondsportfolio/die Anlagestrategie und/oder die im Managed Depot verwahrten Fondsportfolios der Kunden auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abstimmen.

## 2 Fondsportfoliowechsel

Sofern der Kunde sein Fondsportfolio wechseln möchte, muss er sich an seinen Vermögensverwalter wenden, damit dieser feststellen kann, ob das vom Kunden gewünschte Fondsportfolio für den Kunden geeignet erscheint. Anschließend kann der Kunde den Fondsportfoliowechsel bei der depot-/kontoführenden Stelle beauftragen.

Durch einen Fondsportfoliowechsel können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

## 3 Ausschluss der Anlageberatung

Der Vermögensverwalter bietet seinen Kunden ausschließlich eine standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung an. Der Vermögensverwalter klärt den Kunden über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, die Anlagestrategien und deren Anlagerichtlinien sowie über die mit der Anlage verbundenen Risiken z. B., anhand einer Produktinformationsbroschüre, rechtzeitig vor Vertragsabschluss auf.

Eine Anlageberatung des Kunden durch den Vermögensverwalter erfolgt hierbei nicht. Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung eigenständig. Soweit dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktkommentare vom Vermögensverwalter zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern dienen lediglich der zusätzlichen Information des Kunden.

## 4 Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Der Vermögensverwalter ist gesetzlich verpflichtet, vom Kunden alle Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz einzuholen, um dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen zu können. Die Geeignetheit eines/einer Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategie für den Kunden beurteilt sich danach, ob das jeweilige Muster-Fondsportfolio/die jeweilige Anlagestrategie im Rahmen der Vermögensverwaltung den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz des Kunden entspricht, sowie etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für die Anlageziele des Kunden entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden möglichen Anlagerisiken verstehen kann. Nur wenn der Vermögensverwalter die o. g. aktuellen und vollständigen Informationen vom Kunden anhand des WpHG-Bogens erhält, kann er dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie

anzeigen und darf die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung für den Kunden erbringen.

Die Angaben des Kunden in dem WpHG-Bogen erfolgen dabei eigenverantwortlich und sind wahrheitsgemäß abzugeben. Die Vermögensverwaltung kann für den Kunden nicht erbracht werden, sofern die anhand der Angaben im WpHG-Bogen durchgeführte Geeignetheitsprüfung ergibt, dass keine der vorhandenen Anlagestrategien für ihn als geeignet erscheint.

Sofern dem Kunden aufgrund seiner Angaben im WpHG-Bogen mehrere Anlagestrategien als für ihn geeignet angezeigt werden, wählt der Kunde daraus anhand seiner Anlageziele eine Anlagestrategie für sich aus.

## 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat alle Angaben und Informationen im WpHG-Bogen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und trägt hierfür die Verantwortung. Treffen die vom Kunden gemachten Angaben im WpHG-Bogen nicht mehr zu, hat der Kunde den Vermögensverwalter unverzüglich darüber zu informieren, damit die von ihm angegebenen Daten aktualisiert werden können und ggf. eine neue Geeignetheitsprüfung durchgeführt werden kann. Sofern der Vermögensverwalter daraufhin zur Auffassung gelangt, dass die vom Kunden gewählte Anlagestrategie oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht mehr geeignet ist, wird der Vermögensverwalter den Kunden darauf hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen. Der Vermögensverwalter hat in diesen Fällen das Recht, den Vermögensverwaltungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

5.2 Haftung für eine Fehlerhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder Veränderungen der Kundenangaben

Der Kunde ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen und Angaben. Der Vermögensverwalter hat eine Fehlerhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder Veränderungen der Angaben des Kunden, insbesondere zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen nicht zu vertreten, es sei denn, es ist ihm bekannt oder hätte ihm bekannt sein müssen, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

## 6 Information zu den Muster-Fondsportfolios

Die jeweils aktuellen Muster-Fondsportfolios für die einzelnen Anlagestrategien und ihre Zusammensetzung können jederzeit beim Vermögensverwalter erfragt werden.

## 7 Wesentliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung

### 7.1 Muster-Fondsportfolioanpassungen

Eine Anpassung der Muster-Fondsportfolios bedeutet eine Änderung der Gewichtung der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds und/oder die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines oder mehrerer Fonds aus dem Muster-Fondsportfolio. Eine Anpassung des Muster-Fondsportfolios kann weder vom Kunden selbst vorgenommen werden, noch kann der Kunde dies gegenüber dem Vermögensverwalter beauftragen; diese kann nur vom Vermögensverwalter vorgenommen werden. Die Fondsportfolioanpassungen, die der Vermögensverwalter für die jeweiligen Fondsportfolios in den Managed Depots der Kunden gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle beauftragt, erfolgen durch diese per automatisierten Verfahren, d. h., ohne weitere bzw. zusätzliche Weisung des Kunden. Die Fondsportfolioanpassungen berücksichtigen keine individuellen und/oder steuerlichen Aspekte des Kunden.

Der Vermögensverwalter wird gemäß den gesetzlichen Anforderungen bei jeder Anpassung der Muster-Fondsportfolios eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen.

### 7.2 Rebalancing

Neben den Anpassungen der Muster-Fondsportfolios gemäß Punkt „Muster-Fondsportfolioanpassungen“ kann der Vermögensverwalter auch ein sog. Rebalancing veranlassen, um die – aufgrund von Kursschwankungen bei den in den Fondsportfolios enthaltenen Fonds – erfolgten Abweichungen zwischen der tatsächlichen Zusammensetzung der Fondsportfolios in den Kunden Managed Depots (= Ist-Struktur) von denen des jeweiligen Muster-Fondsportfolios (= Soll-Struktur) auszugleichen. Dabei beauftragt der Vermögensverwalter

die depot-/kontoführende Stelle, die Ist-Struktur der Kundenfondsportfolios in den Managed Depots an die vom Vermögensverwalter vorgegebene Soll-Struktur der entsprechenden Muster-Fondsportfolios anzupassen (Rebalancing). Diese Anpassungen werden von der depot-/kontoführenden Stelle per automatisierten Verfahren vorgenommen. Ein Rebalancing kann ausschließlich vom Vermögensverwalter gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle beauftragt werden.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sein Fondsportfolio nur zum Zeitpunkt der Depot-/Kontoeröffnung und nach Durchführung eines Rebalancings exakt der Soll-Struktur des Muster-Fondsportfolios entspricht.

## 8 Aufgabenbeschränkung im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

8.1 Der Vermögensverwalter hat nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Anlage durchzuführen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, die Beteiligungsgrenze des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) laufend zu kontrollieren und die Anlageentscheidung anhand etwaiger steuerlicher Optimierungen im Hinblick auf die Abgeltungssteuer auszurichten. Durch Transaktionen (Käufe/Verkäufe) im Rahmen von Fondsportfolioanpassungen bzw. Rebalancings können ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

8.2 Der Vermögensverwalter wird den Kunden nicht über Anpassungen des Muster-Fondsportfolios und das Rebalancing im Voraus unterrichten.

8.3 Der Vermögensverwalter stellt durch die Zusammenstellung und ggf. Änderung der Muster-Fondsportfolios lediglich eine standardisierte Form der Vermögensverwaltung zur Verfügung. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet und wird in keinem Fall die Muster-Fondsportfolios und/oder die Fondsportfolios auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abstimmen.

8.4 Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung sowie auch die Auswahl einer Anlagestrategie/eines Fondsportfolios (sofern ihm mehrere als geeignet angezeigt worden sind), eigenständig. Der Vermögensverwalter selbst erbringt keine Anlageberatungsleistungen für den Kunden (gemäß Punkt „Ausschluss der Anlageberatung“ dieser Bedingungen).

## 9 Vermögensverwaltungs-Reporting/Verlustschwellen-Reporting

9.1 Der Vermögensverwalter erstellt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle drei Monate eine Aufstellung u. a. über die ergriffenen Maßnahmen, die Entwicklung des Fondsportfolios des Kunden (periodische Berichterstattung, nachfolgend „Vermögensverwaltungs-Reporting“ genannt). Soweit ein Erwerb von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung (Derivate) im Rahmen der Anlagerichtlinien erfolgt, wird das Vermögensverwaltungs-Reporting monatlich vorgenommen. Das Vermögensverwalter-Reporting wird dem Kunden auf dem vereinbarten Weg übermittelt bzw. wenn vereinbart online zur Verfügung gestellt.

9.2 Der Vermögensverwalter legt i. d. R. für jedes Muster-Fondsportfolio eine Benchmark fest. Der Vergleich der Wertentwicklung des Fondsportfolios im jeweiligen Managed Depot des Kunden mit der Benchmark des Muster-Fondsportfolios erfolgt in dem Vermögensverwaltungs-Reporting und dient ausschließlich zur Information des Kunden. Die Darstellungen und die Vergleiche mit einer Benchmark enthalten keinerlei Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße und entfalten keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die geänderte Benchmark muss jedoch den Anlagerichtlinien der jeweiligen Anlagestrategie des jeweiligen Muster-Fondsportfolios entsprechen. Der Vermögensverwalter wird den Kunden über die Änderung der Benchmark schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung dieser Mitteilung in den Online-Postkorb gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten informieren.

9.3 Der Vermögensverwalter informiert den Kunden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, wenn die Schwellenwerte für Verluste des Fondsportfolios im Managed Depot des Kunden überschritten sind (nachfolgend „Verlustschwellen-Reporting“ genannt). Der Vermögensverwalter informiert den Kunden in Form eines Verlustschwellen-Reportings, wenn der Gesamtwert des zu Be-

ginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Fondsportfolios im Managed Depot des Kunden um 10 %\* fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, und zwar spätestens am Ende des Bankarbeitstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, überschritten wird – am Ende des folgenden Bankarbeitstages.

9.4 Dieses Verlustschwellen-Reporting wird dem Kunden auf dem vereinbarten Weg übermittelt bzw. wenn vereinbart online zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Berechnung der Schwellenwerte sind die rechnerischen Verluste, die bezogen auf das Fondsportfolio im Managed Depot des Kunden, seit dem letzten Vermögensverwaltungs-Reporting bzw. seit dem letzten Verlustschwellen-Reporting eingetreten sind.

## 10 Zuwendungsklausel

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Sofern der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit seiner Vermögensverwaltungstätigkeit monetäre Zuwendungen annimmt, wird er diese, so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich, nach Erhalt und in vollem Umfang – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden auskehren.
- Unter Umständen werden dem Vermögensverwalter geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen) gewährt. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung geringfügiger nichtmonetärer Zuwendungen keine Kosten.
- Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister einen Anteil des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts u. a. für die Vermittlungstätigkeit zu gewähren. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung des anteiligen Vermögensverwaltungsentgelts keine zusätzlichen Kosten, da dieses aus dem volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelt gezahlt wird.

Nähere Informationen zu den vom Vermögensverwalter erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage beim Vermögensverwalter erhältlich.

## 11 Vergütung/Entgelt

Für die Tätigkeit als Vermögensverwalter erhält der Vermögensverwalter ein Entgelt, dessen Art, Höhe, Berechnung, Abrechnung und Belastung im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot geregelt ist.

## 12 Haftung/Haftungsausschluss des Vermögensverwalters

12.1 Der Vermögensverwalter wird die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen.

Der Vermögensverwalter haftet nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Muster-Fondsportfolios, d. h., der Erbringung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter haftet nicht für die Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten eines etwaigen Vermittlers des Kunden und oder eines sonstigen Dritten.

Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Der Vermögensverwalter kann nicht für wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile, die als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufbruch oder ähnlichen Ereignissen entstehen, vom Kunden verantwortlich gemacht werden.

12.2 Es ist nicht Aufgabe des Vermögensverwalters, kurzfristig spekulative Gewinne anzustreben. Zukünftige Entwicklungen, die i. d. R. nicht vorhergesagt werden können, können einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben und auch zu deutlichen Kapitalverlusten führen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Fonds, die in das Muster-Fondsportfolio einbezogen werden, gewissen Risiken, wie z. B. Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko), Kontrahentenrisiko, Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko, Kursschwankungs-/Kursverlustrisiko, unterliegen, die zu Verlusten (auch zum Totalverlust) führen können. ebase übernimmt keine Gewährleistung, Garantien und/oder Haftung für einen bestimmten Anlageerfolg.

12.3 Eine Verletzung der Anlagerichtlinien kommt nicht in den Fällen einer passiven Überschreitung der Anlagerichtlinien in Betracht, wenn z. B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Finanzinstrumente innerhalb des Fondsportfolios verändert wird.

## 13 Laufzeit/Kündigung

13.1 Dieser Vermögensverwaltungsvertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Kunden gekündigt werden.

13.2 Der Vermögensverwalter kann diesen Vermögensverwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Das Recht des Vermögensverwalters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Vermögensverwalter liegt insbesondere vor, wenn:

- Der Kunde seinen Mitwirkungspflichten unter Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen nicht nachkommt.
- Der Vermögensverwalter zu der Auffassung gelangt, dass keine Anlagestrategie, die der Vermögensverwalter verwaltet, für den Kunden mehr als geeignet in Frage kommt bzw. eine Geeignetheit im Nachhinein wegfällt.
- Der Kunde den Depotvertrag für das Managed Depot, in welchem sein Fondsportfolio verwahrt wird, gekündigt hat.
- Der Kunde die Vermögensverwaltungsvollmacht widerruft.

13.3 Die Kündigung bedarf der Textform – aus Beweisgründen wird die Schriftform bevorzugt.

13.4 Mit dem Beendigungszeitpunkt des Vermögensverwaltungsvertrags erlöschen automatisch auch die Beauftragung und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters.

13.5 Dieser Vermögensverwaltungsvertrag erlischt nicht mit dem Ableben des Kunden, sondern bleibt auch für die Erben in Kraft. Bei Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags oder Widerruf der Vermögensverwaltungsvollmacht durch einen oder mehrere Erben oder eines Testamentsvollstreckers enden gleichzeitig auch der Auftrag und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters. Für Kunden, die keine Verbraucher sind, erlischt der Vermögensverwaltungsvertrag nicht mit der Insolvenz des Kunden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

## 14 Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung

Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses des Vermögensverwalters werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Hat der Kunde mit dem Vermögensverwalter im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg, siehe Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung vereinbart (z. B. elektronische Nachrichtenübermittlung), können diese Änderungen auch auf diesem elektronischen Kommunikationsweg angeboten werden, wenn die Art dieser Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form einzusehen, herunterzuladen, zu speichern und/oder auszudrucken. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

\* Es sei denn, es ist ein geringerer Verlustschwellenwert mit dem Kunden vereinbart, dann wird dem Kunden das Verlustschwellen-Reporting ab diesem Schwellenwert übermittelt bzw. der Kunde informiert.

Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung zu den Änderungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Fall der Nutzung eines elektronischen Weges auf dem vorgesehenen elektronischen Weg angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch den Vermögensverwalter in seinem Angebot besonders hingewiesen.

#### 15 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von dem Vermögensverwalter (wie z. B. Produktinformationen, standardisierte Kosteninformation) werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von dem Vermögensverwalter können je nach Vereinbarung mit dem Kunden schriftlich, per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – auf der Website des Vermögensverwalters und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen.

#### 16 Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, hat der Vermögensverwalter das Recht, sämtliche Informationen, die der Vermögensverwalter als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat der Vermögensverwalter das Recht, sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, auf seiner Website zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Bedingungen für die Vermögensverwaltung, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über den Vermögensverwalter, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.